Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen WECO Armaturen GmbH und unseren Geschäftspartnern und Abnehmern (nachfolgend auch „Käufer“ genannt). Die AVLB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2. Die AVLB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Liefergegenstand“), unabhängig davon, ob wir die Ware selbst herstellen oder von Zulieferern beziehen (§§ 433, 650 BGB). Sie gelten außerdem für sonstige von uns erbrachte Leistungen im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand (z. B. Montage, Inbetriebnahme, Wartung).

3. Die AVLB gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an demselben Käufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen müssen.

4. Unsere AVLB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

5. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AVLB. Maßgeblich ist für den Inhalt eine schriftliche Vereinbarung oder unsere schriftliche Bestätigung.

6. Rechtliche Hinweise in diesen AVLB auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVLB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer technische Dokumentationen, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben.

2. Wir behalten uns das Eigentum und/oder Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Käufer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Kalkulationen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und sonstigen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Käufer darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Auf unser Verlangen hat er diese Gegenstände vollständig zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.
3. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot.
4. Wir können dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen. Erfolgt die Annahme verspätet und teilt uns der Käufer nicht unverzüglich in Textform mit, dass er sich nicht mehr gebunden fühlt, gilt der Vertrag als zustande gekommen.
5. Die Annahme kann durch Auftragsbestätigung in Textform oder durch Auslieferung der Ware erfolgen.
6. Handelsübliche Abweichungen sowie Abweichungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich sind oder technische Verbesserungen darstellen, gelten nicht als Abweichung vom Vertragsangebot. Gleiches gilt für die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile, soweit dadurch die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 3 Lieferfrist und Lieferverzug

1. Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, es ist ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart.
2. Lieferfristen werden individuell vereinbart oder von uns bei Annahme der Bestellung angegeben.
3. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt voraus, dass der Käufer seine Mitwirkungspflichten (z. B. Bereitstellung von Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben) rechtzeitig erfüllt.

4. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware unser Werk bis zu ihrem Ablauf verlassen hat oder Versand- bzw. Abnahmebereitschaft gemeldet ist.

5. Der Verkäufer ist berechtigt, die Lieferung in angemessenen Teillieferungen zu erbringen. Die Teillieferungen sind jeweils gesondert zu bezahlen, und die Gefahr geht mit Übergabe jeder Teillieferung auf den Käufer über.

6. Sofern wir Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben (Nichtverfügbarkeit der Leistung), nicht einhalten können, informieren wir den Käufer unverzüglich und nennen eine neue Lieferfrist. Ist die Leistung auch innerhalb dieser neuen Frist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Gegenleistungen erstatten wir unverzüglich. Als Nichtverfügbarkeit gilt insbesondere eine ausbleibende rechtzeitige Selbstbelieferung aufgrund eines kongruenten Deckungsgeschäfts, höhere Gewalt oder vergleichbare Ereignisse außerhalb unseres Einflussbereiches.

7. Der Eintritt unseres Lieferverzuges richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.

8. Gerät der Verkäufer in Lieferverzug, kann der Käufer eine pauschalierte Entschädigung verlangen. Diese beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % des Nettopreises, höchstens jedoch 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 4 Preise und Zahlung

1. Sofern nicht anders vereinbart, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preise ab Lager, einschließlich Verladen, jedoch ohne Verpackung, Fracht, Versicherung und zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

2. Beim Versendungskauf trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager sowie die Kosten einer ggf. gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer.

3. Preisänderungen sind zulässig, wenn sich nach Vertragsschluss nachweislich wesentliche Kostenfaktoren (z. B. Material-, Energie- oder Lohnkosten) erhöhen oder senken. In diesem Fall passen wir die Preise in angemessenem Umfang an und weisen dem Käufer die Änderungen auf Verlangen nach.

4. Der Kaufpreis ist fällig innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abholung der Ware. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei uns. Bei Verträgen mit einem Lieferwert von mehr als 50.000 € sind wir berechtigt, eine Anzahlung von 30 % zu verlangen.

5. Der Abzug von Skonto bedarf gesonderter Vereinbarung, die der Textform unterliegt.
6. Mit Ablauf der Zahlungsfrist tritt Verzug ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Der Kaufpreis ist während des Verzugs mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens vor.
7. Der Käufer ist nur zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung berechtigt, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind.
8. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (z. B. Insolvenzantrag), sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften die Leistung zu verweigern und – ggf. nach Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten oder noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen (§ 321 BGB).
9. Befindet sich der Käufer mit Zahlungen in Verzug, werden alle offenen Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis sofort fällig.
10. Bei der Geltendmachung unserer Forderungen außerhalb Deutschlands trägt der Käufer die angemessenen Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsverfolgung.
11. Bei Verträgen über die Herstellung nicht vertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären.

§ 5 Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

1. Auf schriftliches Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht – auch bei Teillieferungen – spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Käufer über.
3. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.
4. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Annahmeverzug ist.

5. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von 25 € pro Kalendertag, beginnend mit dem Ablauf der Lieferfrist bzw. – mangels Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens sowie unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt. Die Pauschale wird jedoch auf weitergehende Geldansprüche angerechnet. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.

2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine solche Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

4. Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
   a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert; wir gelten insoweit als Hersteller im Sinne von § 950 BGB. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis

der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Der Käufer ist verpflichtet, die Waren mit kaufmännischer Sorgfalt zu verwahren.
b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer bereits jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres jeweiligen Miteigentumsanteils zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

5. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Tritt einer dieser Fälle ein, können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
6. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 7 Mängelansprüche des Käufers

1. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
2. Grundlage unserer Mängelhaftung ist in erster Linie die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung gelten insbesondere unsere als solche bezeichneten Produktbeschreibungen, die dem Käufer vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese AVLB in den Vertrag einbezogen wurden.
3. Für Teile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch oder einem natürlichen Verschleiß unterliegen (z. B. Dichtungen), ist die Gewährleistung ausgeschlossen.
4. Mit einer Beschaffenheitsvereinbarung ist keine Garantiezusage verbunden. Eine Garantie übernehmen wir nur, wenn diese ausdrücklich gesondert vereinbart wurde. Inhalt und Reichweite einer solchen Garantie ergeben sich ausschließlich aus der jeweiligen Vereinbarung und bestehen unabhängig von diesen AVLB sowie den gesetzlichen Rechten des Käufers.

5. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, gilt die Ware als frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet. Im Übrigen gilt die Ware auch dann als sachmangelfrei, wenn sie die Eigenschaften aufweist, die der Käufer nach unserer Produktbeschreibung erwarten darf, auch wenn diese dem Käufer erst nach Vertragsschluss (z. B. zusammen mit der Ware) überlassen wurde. Für öffentliche Äußerungen anderer Hersteller oder Dritter (z. B. Werbeaussagen) übernehmen wir keine Haftung.

6. Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich ein Mangel, so ist uns dieser unverzüglich in Textform anzuzeigen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von 14 Tagen erfolgt; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) sind ebenfalls unverzüglich in Textform anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

7. Mängelansprüche bestehen nicht, soweit der Mangel ausschließlich oder überwiegend durch den Käufer oder einen Dritten verursacht wurde. Dies gilt insbesondere bei:

    - Mangelhaftigkeit oder Ungeeignetheit der vom Käufer erteilten Anweisungen,
    - eigenmächtigen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten,
    - unsachgemäßer Lagerung, Fremdmontage, Nichtbeachtung von Einbau- und Bedienungsanleitungen (einschließlich DIN 19630),
    - mangelhafter Wartung oder sonst fehlerhafter Behandlung durch den Käufer oder Dritte.

8. Ist die gelieferte Ware mangelhaft, leisten wir nach unserer Wahl Nacherfüllung durch unentgeltliche Nachbesserung am Verwendungsort oder in unserem Werk oder durch Lieferung einer mangelfreien Leistungsgegenstand. Wir sind berechtigt, die Nacherfüllung von der Zahlung des fälligen Kaufpreises abhängig zu machen.

9. Der Käufer hat uns die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben und die beanstandete Ware auf Verlangen zu Prüfungszwecken zu übergeben. Die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) tragen wir. Der Käufer hat die mangelhafte Ware nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

10. In dringenden Fällen, insbesondere zur Sicherung der Betriebssicherheit oder Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, darf der Käufer den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. Über eine Selbstvornahme ist der Verkäufer vorab zu informieren. Eine Selbstvornahme ist jedoch nur zulässig, nachdem der Verkäufer dies zuvor in Textform bestätigt hat. Vor einer Selbstvornahme hat der Käufer den Mangel zu dokumentieren (z. B. durch Fotos, Textbeschreibung) und die Dokumentation dem Verkäufer zu übermitteln. Ein Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt wären.

11. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie unzumutbar oder nach gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, kann der Käufer nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei unerheblichen Mängeln. Mit Erklärung des Rücktritts oder der Minderung entfällt der Anspruch auf Lieferung eines mangelfreien Leistungsgegenstands.

12. Ansprüche auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe dieser AVLB (§ 8), im Übrigen sind sie ausgeschlossen.

§ 8 Sonstige Haftung

1. Soweit in diesen AVLB einschließlich der folgenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist, haften wir bei Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur
   a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
   b) bei einfacher Fahrlässigkeit jedoch nur

   - für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
   - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). In diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

3. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen haben. Gleiches gilt für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Rücktritt oder Kündigung müssen in Textform erklärt werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 Verjährung

1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
2. Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln beträgt zwei Jahre ab Ablieferung der Ware. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren nicht, solange der Dritte sein Recht noch gegen den Käufer geltend machen kann.
3. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für Lieferantenregressansprüche. Unberührt bleiben die besonderen Verjährungsvorschriften der §§ 478, 479 BGB sowie die gesetzlichen Regelungen zur Hemmung der Verjährung.
4. Unberührt bleiben ebenfalls die gesetzlichen Verjährungsfristen im Fall der Arglist (§ 438 Abs. 3 BGB).
5. Soweit wir dem Käufer nach Maßgabe dieser AVLB-Schadensersatz schulden, gelten hierfür die ungekürzten gesetzlichen Verjährungsfristen des Kaufrechts (§ 438 BGB). Diese gelten auch für konkurrierende außervertragliche Ansprüche, es sei denn, die regelmäßige Verjährung nach §§ 195, 199 BGB führt zu einer kürzeren Frist. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 10 Rücklieferungen

1. Rücklieferungen zur Gutschrift bedürfen unserer vorherigen Zustimmung in Textform.
2. Eine Gutschrift wird nicht für Armaturen-Ausführungen erteilt, die nicht mehr im Lieferprogramm enthalten sind, sowie nicht für Zubehör oder Armaturen aus Einzelfertigung.
3. Bei Rücksendung lagerhaltiger, neuwertiger Armaturen erfolgt eine Gutschrift des Rechnungswerts abzüglich 10 %. Dieser Abzug berücksichtigt die Kosten für Druck- und Funktionsprüfung sowie die Wiederherstellung des Korrosionsschutzes.
4. Wir sind berechtigt, sämtliche im Zusammenhang mit der Rücksendung anfallenden Kosten (z. B. Hin- und Rückfrachten, Frachtausgleichsbeträge, Rollgelder, Speditionskosten, einbehaltene Skonti) vom Erstattungsbetrag abzuziehen oder gesondert zu berechnen.

§ 11 Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Für diese AVLB und sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss

internationalen und supranationalen Vertragsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

2. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts nach § 6 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit die Rechtswahl zugunsten deutschen Rechts dort unzulässig oder unwirksam ist.

3. Erfüllungsort ist Nümbrecht, soweit nicht ausdrücklich ein anderer Erfüllungsort vereinbart wurde.

4. Ist der Käufer Kaufmann i. S. d. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Düsseldorf. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Käufer an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

5. Sollte der Vertrag oder diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen Regelungslücken enthalten oder einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Lücke oder die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahekommt.